

Art.24 HMG

Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 1^{bis}

¹ Verschreibungspflichtige Arzneimittel abgeben dürfen:

- a. Apothekerinnen und Apotheker auf ärztliche Verschreibung. Sie dürfen solche Arzneimittel auch ohne ärztliche Verschreibung abgeben, wenn sie direkten Kontakt mit der betroffenen Person haben, die Abgabe dokumentieren und es sich um:
 1. Arzneimittel und Indikationen handelt, die der Bundesrat bezeichnet hat, oder
 2. einen begründeten Ausnahmefall handelt;
- b. weitere Medizinalpersonen entsprechend den Bestimmungen über die Selbstdispensation sowie unter Berücksichtigung von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c;

^{1bis} Der Bundesrat bestimmt die Form und den Umfang der Dokumentationspflicht nach Absatz 1 Buchstabe a.